

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 12.07.2022

**Anfrage Nr.: 0054/2022/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Pfisterer**  
**Anfragedatum: 13.06.2022**

Betreff:

## Neue Grundsteuer

### Schriftliche Frage:

Zum 01.01.2025 wird eine neue Grundsteuer eingeführt.  
Bis spätestens 30.10.2022 müssen dazu Steuererklärungen, über Elster, beim Finanzamt abgegeben werden. Die Daten kann man bei Elster ab 01 Juli eingeben.

Hierzu frage ich Sie daher folgendes:

1. Ab wann veröffentlich die Stadt Heidelberg die dazu notwendigen aktualisierten Bodenrichtwerte konkret?  
Geplant war mal 01.08.2022
2. Die Bürgerinnen und Bürger wollen natürlich auch wissen was für Kosten auf Sie zukommen.  
Geplant war mal frühestens Herbst 2024.  
Ist es sinnvoll die Bürgerinnen und Bürger solange im unklaren zu lassen?  
Wann genau wird der dazu notwendige, angepasste Hebesatz, beschlossen und veröffentlicht?
3. Die neue Grundsteuer kann ja zu erheblichen höheren Kosten führen.  
Die Bürgerinnen und Bürger wollen da auch möglichst bald Klarheit.  
Gerade in der heutigen Zeit mit der hohen Inflation und den Kostensteigerungen sollten daher Mehrkosten vermieden werden.  
Ist beabsichtigt die Hebesätze so anzupassen, das entsprechende höhere Kosten, für die Bürger und Mieter vermieden werden?

### Antwort:

1. Die Bodenrichtwerte wurden in der Stadtblattausgabe vom 29.06.2022 veröffentlicht.  
Zusätzlich ist ab dem 01.07.2022 die Einsicht auf der Internetseite gutachterausschuesse-bw.de möglich.
2. Den Hebesatz kann die Stadt erst ermitteln, wenn die Summe der neuen Messbeträge aus den Messbescheiden des Finanzamtes bekannt ist. Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig

---

Drucksache:

**Anfrage Nr.: 0054/2022/FZ**

00339494.doc

. . . . .

vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss.

3. In der Diskussion um die Reform wurde eine Aufkommensneutralität hinsichtlich des gesamten Grundsteueraufkommens angestrebt. Diese politische Zielvorgabe wird in den Handlungsempfehlungen des Städtetags thematisiert und bei der Festlegung des Hebesatzes berücksichtigt. Auch bei der insgesamt angestrebten Aufkommensneutralität wird es allerdings als zwangsläufige Folge der Grundsteuerreform zu Belastungsverschiebungen zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen kommen. Somit wird es ab 2025 sowohl Steuerpflichtige geben, bei denen sich die Grundsteuer erhöht, als auch Steuerpflichtige, bei denen sich die Grundsteuer verringert.

Anmerkung:

Auf der Internetseite [www.grundsteuer-bw.de](http://www.grundsteuer-bw.de) sind alle wichtigen Informationen zu finden.